

# STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	11/25
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzen
Eingang am:	31.01.2025
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Dr. Maier Herr Theilemann
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

## Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
gemeinsame Sitzung Hauptausschuss und Ausschuss für Tourismus, Kultur, Welterbe und 1000-Jahr-Feier	19.02.2025	8.	A	V	
Ausschuss für Bau und Wirtschaft	25.02.2025	8.	A	V	
Gemeinderat	26.02.2025	12.	A	B	

Art\* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

## Betreff:

Sondernutzungssatzung und Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen (Sondernutzungssatzung) sowie die Anlage zur Satzung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen (Gebührenverzeichnis).

## Finanzielle Auswirkung:

nein  ja, in folg. Höhe: Mehreinnahmen von ca. 30.000 Euro

Deckungsvorschlag:  Haushaltsplan :  
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

## Begründung:

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat in Anlage 1 eine Änderung der „Satzung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen (Sondernutzungssatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Änderungssatzung soll zum 01. April 2025 in Kraft treten.

### Begründung Sondernutzungssatzung

Nach § 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) können die Gemeinden die ihnen zustehenden Sondernutzungsgebühren durch Satzung regeln. Die letzte Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2010. So ist es nunmehr notwendig, zum einen gesetzliche Anpassungen und zum anderen sich aus dem Praxisalltag ergebende Änderungen, einzupflegen.

Dies beinhaltet Korrekturen der Gesetzesgrundlagen, die Konkretisierung von Definitionen, die Überarbeitung des Antragswesens sowie der Pflichten von Erlaubnisnehmern und die Anpassung von Bußgeldvorschriften, die Neuaufnahme von Haftungsausschlüssen der Stadt Naumburg (Saale) und einer Ausnahmeregelung sowie das Einfügen der salvatorischen Klausel. Eine spezifizierte Auflistung aller Änderungen kann der Anlage 3 (Synopsis zur Sondernutzungssatzungsänderung 2025) entnommen werden.

### Begründung zur Gebührenerhebung

Auch das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung ist im Jahr 2010 in Kraft getreten. Die Stadt Naumburg (Saale) hat bei der Festlegung der Gebühren die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners gemäß § 21 StrG LSA zu berücksichtigen.

Mit den Sondernutzungsgebühren wird kein Verbrauch abgerechnet, sondern diese sind darauf gerichtet, einen Teil des wirtschaftlichen Vorteils abzuschöpfen, den der Sondernutzer durch eine Privilegierung gegenüber dem sonstigen Straßenbenutzer infolge einer übermäßigen Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche erlangt. Die Gebühren sind gewissermaßen eine Art „Miete“ für die Benutzung der öffentlichen Straße zu gewerblichen Zwecken. Demgemäß spricht das Gesetz auch nicht von einer Berechnung, sondern (nur) von einer Bemessung.

Wenn Gebühren erhoben werden, muss sich deren Bemessung nach den in § 21 StrG LSA bestimmten Kriterien richten. Es sind mithin *„Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen“*. Daran ist die Stadt gebunden. Es steht ihr nicht frei, diese Kriterien ggf. nur teilweise anzuwenden oder einzelne dieser gesetzlich vorgegebenen Kriterien durch andere zu ersetzen, die ihr selbst passender erscheinen.

Das Gebührenverzeichnis wurde in seinen Arten nur marginal geändert. Bei den Gebührenerhöhungen möchte ich folgende Schwerpunkte näher benennen. Dabei spielen bei der Bemessung der neuen Gebühren der Faktor der Gewinnabschöpfung eine größere Rolle aber auch die Belastungen für die Allgemeinheit durch die Sondernutzung. Anbei die Schwerpunkte der Änderungen:

1. I Nr. 1: Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Bauzäune, etc.  
Die Gebührensätze wurden je Kategorie um 0,10 Euro angehoben.
2. III Nr. 1: Warenauslagen pro angefangenen m<sup>2</sup>

Kategorie 1 –	von 0,05 Euro auf 0,10 Euro täglich
	von 1,00 Euro auf 2,00 Euro monatlich
Kategorie 2 –	von 0,03 Euro auf 0,06 Euro täglich
	von 0,50 Euro auf 1,00 Euro täglich

3. III Nr. 4: Werbeaufsteller bis 1m<sup>2</sup> genutzte Grundfläche  
Kategorie 1 – keine Änderung  
Kategorie 2 – von 1,00 Euro auf 2,00 Euro monatlich  
die jährliche Berechnung entfällt
4. III Nr. 5a Plakatierung pro Plakat pro Tag bis A1  
Kategorie 1/2 – von 0,30 Euro auf 1,00 Euro
5. III Nr. 5b Plakatierung pro Plakat pro Tag größer als A1  
Kategorie 1/2 – von 0,40 Euro auf 1,50 Euro
6. III Nr. 10 Außenbewirtschaftung  
Kategorie 1 – von 0,50 Euro auf 1,00 Euro  
Kategorie 2 – von 0,50 Euro auf 0,75 Euro
7. IV Aufgrabungen  
Einrichtung einer Mindestgebühr von 20,00 Euro
8. V Nr. 2 Veranstaltungen Markt / Holzmarkt / Marienplatz  
Anhebung der Rahmengebühr auf 100 Euro bis 1.500 Euro
9. V Nr. 3 Veranstaltungen Vogelwiese  
Anhebung der Rahmengebühr auf 100 Euro bis 2.500 Euro

Nach gefestigter Rechtsprechung darf eine Sondernutzungsgebühr ihrer Höhe nach weder außer Verhältnis zum Ausmaß der mit der Sondernutzung verbundenen Beeinträchtigung der gemeingebrauchlichen Nutzungsmöglichkeiten noch außer Verhältnis zu dem mit der Straßennutzung verfolgten wirtschaftlichen Interesse stehen. Diese Vorgabe schließt für den Regelfall zugleich Gebührensätze aus, die zur Unwirtschaftlichkeit der Sondernutzung führen und diese damit faktisch verhindern. Dem Verbot einer wirtschaftlich erdrosselnden Gebührenerhebung kommt daher bei Sondernutzungsgebühren neben dem Äquivalenzprinzip regelmäßig keine eigenständige Bedeutung zu. Das Äquivalenzprinzip (*derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, ist nach Maßgabe dieses Vorteils zu einer entsprechenden Abgabe heranzuziehen*) ist indes nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Vorteil verletzt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.4.2015 - OVG 1 B 23.12 -juris).

Die Ausgestaltung der Sondernutzungsgebühr durch den Ordnungsgeber hat die gesetzlichen Vorgaben für die Bemessung von Sondernutzungsgebühren gemäß § 21 StrG LSA zu beachten; die darin gesetzlich bestimmten Bemessungskriterien der Sondernutzungsgebühren sind unmittelbarer Ausdruck und Konkretisierung des Äquivalenzprinzips. Danach sind bei der Bemessung von Sondernutzungsgebühren Art, Umfang, Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen. Es sind die Art der Sondernutzung sowie die zeitliche Inanspruchnahme in die Gebührenbemessung einzubeziehen. Das wirtschaftliche Interesse des Sondernutzers findet insofern Berücksichtigung, als dass der Umfang z.B. die Ausdehnung in Quadratmetern, ebenfalls in die Bemessung einbezogen wird.

Auch beim Maßstab des wirtschaftlichen Interesses ist der Ordnungsgeber befugt, eine typisierende, an den Regelfall anknüpfende und die Besonderheiten atypischer Einzelfälle außer Acht lassende generalisierende Betrachtung anzustellen (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 17.10.2008 - 9 B 24/08 - juris). Maßgebend ist also der objektivierte wirtschaftliche Nutzen einer bestimmten Art von Sondernutzung, während ein besonders großer oder geringer wirtschaftlicher Vorteil einzelner Gebührenschuldner unbeachtlich ist. Anderes würde erst dann gelten, wenn die Gebührenerhebung abwehrende Wirkung hätte und dazu führte, dass ein bestimmter Wirtschaftszweig erdrosselt würde.

Deshalb ist der Bemessungsgrundsatz des wirtschaftlichen Interesses nicht so zu verstehen, dass eine Gebührenerhebung dann zu unterbleiben hat, wenn sie ein wirtschaftliches Unternehmen unrentabel macht. Insoweit kann von der Behörde nicht verlangt werden, die individuelle Gewinnerwartung eines Sondernutzers zu berücksichtigen, denn entscheidend ist, dass er den objektiv wirtschaftlich nutzbaren Verkehrsraum nutzt. Ob dies für ihn rentabel ist, bestimmt sich nach marktwirtschaftlichen Faktoren.

Es kann nicht Aufgabe des Gebührenrechts sein, Unternehmen, die infolge geringer Nachfrage niedrige Umsätze erzielen, durch niedrige Gebühren zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit ist allein der Risikosphäre des Einzelnen zuzurechnen (OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. unter Verweis auf OVG Schleswig, Urte. v. 10.0.1996 - 4 L 175/95 - juris). Es ist letztlich Sache des Unternehmers, abzuschätzen und zu entscheiden, ob die durch seine wirtschaftliche Betätigung erzielten Einnahmen in einem günstigen Verhältnis zu den durch die Sondernutzungsgebühren entstehenden Kosten stehen, also kein wirtschaftliches Missverhältnis entsteht.

Entsprechend hat die Verwaltung hier an den bisherigen Kategorien 1 und 2 festgehalten. Die Kategorie 1 umfasst die Altstadt einschließlich der Ringstraßen (Lindenring, Kramerplatz, Salztor, Welnzelsring, Jakobsring, Curt-Becker-Platz, Marienring, Heinrich-v.-Stephans-Platz und der Postring) sowie die Domstadt (Domfreiheit) begrenzt durch die Straßen Neumauer, Georgenmauer, Georgenstraße, Hinter dem Dom, Lindenhof und Freyburger Straße. Die Kategorie 2 umfasst das restliche Stadtgebiet sowie die Stadt Bad Kösen und die Ortsteile. In der Kategorie 1 ist die Stadt Naumburg (Saale) überwiegend von Gewerbe geprägt. In diesem Bereich ist das Verhältnis von Gewerbenutzern und Gewerbe mit einem Bedarf an Sondernutzungsflächen am Höchsten. Dadurch ist hier auch von einer höheren Gewinnabschöpfung auszugehen.

Der Höhe der in anderen deutschen Städten nach dem jeweiligen Ortsrecht festzusetzenden Sondernutzungsgebühren kann eine Indizwirkung insoweit zukommen, als sich feststellen lässt, inwieweit die Sondernutzungsgebühren in vergleichbaren deutschen Städten ähnlich hoch oder abweichend ausgestaltet sind. Als Vergleichsstädte hat man hier die Mittelzentren Weißenfels, Wernigerode, Wittenberg und Stendal herangezogen.

Zudem müssen auch Gebührensätze den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) beachten. Art. 3 Abs. 1 GG verlangt, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Im Bereich der Erhebung von Sondernutzungsgebühren, in dem der Gesetzgeber lediglich an Sachverhalte, nicht aber an Personen anknüpft, ist Maßstab die Willkürkontrolle.

Armin Müller  
Oberbürgermeister

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 - Sondernutzungssatzung
- Anlage 2 - Gebührenverzeichnis
- Anlage 3 - Synopse Sondernutzungssatzung
- Anlage 4 - Synopse Gebührenverzeichnis